

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/12 BH

L 7 AS 1161/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 405/09 (SG Freiburg)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzender sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, "das Gericht" wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2012 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die vom Kläger im Schreiben vom 5.3.2012 beantragte Ablehnung "des Gerichts" wegen Befangenheit ist unzulässig. Der Kläger hat keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die auf eine Befangenheit aller Mitglieder des Gerichts - also des Bundessozialgerichts (BSG) - oder des Spruchkörpers iS von § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) hindeuten würden, sondern stützt sein Ablehnungsgesuch allein darauf, dass er mit Schreiben des Berichterstatters vom 28.2.2012 auf die Notwendigkeit, eine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung des entsprechenden Bescheids vorzulegen, hingewiesen worden ist. Angesichts dessen kann der zuständige Senat selbst entscheiden.
- 2 Der am 24.2.2011 beim BSG eingegangene Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 31.1.2012 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 26.1.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, ist abzulehnen.
- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6).
- 4 Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Der Kläger hat weder eine Erklärung noch aktuelle Belege, insbesondere einen aktuellen Leistungsbescheid über Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bis zum 29.2.2012 vorgelegt. Dem Schreiben des Klägers war keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt, sondern der Hinweis, dass "ein PKH-Formular bereits eingereicht wurde" und "der aktuelle Alg2-Bescheid in der Akte sein dürfte". Er hat keine Angaben gemacht, zu welchem Aktenzeichen die Erklärung eingereicht worden sein soll. Die im zuletzt beim BSG anhängig gewesenen Verfahren des Klägers B 14 AS 18/11 BH vorgelegte Erklärung datiert vom 17.1.2011, der dort vorgelegte Bescheid umfasst einen Leistungszeitraum bis zum 30.6.2011. Ebenso befindet sich bei den vorinstanzlichen Akten weder eine aktuelle Erklärung noch ein aktueller Leistungsbescheid.
- 5 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der



Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.

- 6 Ohne die Bewilligung von PKH scheidet die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH aus (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)